

## **Vereinbarung**

**zwischen dem  
Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das  
Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW,  
vertreten durch den  
Hauptgeschäftsführer des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen,  
dieser handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Ruhr**

**- nachstehend Straßenbauverwaltung genannt -**

**und dem  
Kreis Unna,  
vertreten durch den Landrat,**

**- nachstehend Kreis genannt -**

über die Umgestaltung der unsignalisierten Kreuzung (NK 4411 101) Lindenstraße (L821) / Westicker Straße (K 40) zu einem Kreisverkehrsplatz in Kamen-Methler.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Der Kreis Unna beabsichtigt die unsignalisierte Kreuzung Lindenstraße / Westicker Straße (Lanstroper Straße) zu einem Kreisverkehrsplatz umzubauen, um die Verkehrssicherheit auf der großzügig ausgebauten Kreuzung zu erhöhen und das Geschwindigkeitsniveau innerhalb des Knotenpunktes deutlich herabzusetzen. Durch den Umbau zum Kreisverkehrsplatz werden die Verkehrsbeziehungen am Kreuzungspunkt neu geordnet und die möglichen Konfliktpunkte gegenüber einer herkömmlichen Kreuzung erheblich reduziert.

Aufgrund des Unfallgeschehens der vergangenen Jahre sind von der Straßenbauverwaltung entsprechende Maßnahmen zur Anpassung des Knotenpunktes an die örtlichen Verkehrsverhältnisse durchzuführen. Die Straßenbauverwaltung beteiligt sich daher in Höhe dieser Kosten (ca. 65.000 € einschl. MwSt.) an dem Umbau zum Kreisverkehrsplatz. Alle weiteren Kosten, einschließlich Planung, Grunderwerb, Vermessung und Bauvorbereitung, Durchführung sowie Ab-

rechnung werden vom Kreis getragen.

Die Vereinbarung regelt die Ausschreibung, die Bauüberwachung, die Zahlungs- und Vertragsabwicklung der Baumaßnahme auf Grundlage der in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung vom Kreis zu erstellenden Ausführungsplanung und Ausschreibungsunterlagen.

Bis auf die Fahrbahnergänzungen wird der vorhandene Oberbau beibehalten. Recyclingbaustoffe dürfen einschließlich der Frostschutzschicht nicht eingebaut werden. Für die Herstellung der Anschlüsse im Bereich der Straße ist die ZTV A-StB 97/06 (Pkt. 5.2.4) zu beachten  
Die Markierung ist den neuen Verhältnissen anzupassen und gemäß RMS herzustellen.  
Leitpfosten sind entsprechend umzusetzen bzw. zu ergänzen.  
Entsiegelungsflächen sind wieder verkehrssicher herzurichten.

Art, Umfang und die Ausführung der Baumaßnahme richten sich nach der in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung vom Kreis aufzustellenden Planung und den sonstigen bautechnischen sowie geometrischen Vorgaben, die nach Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung, Bestandteile dieser Vereinbarung werden.

Grundlage dieser Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz NRW, die Ausführungsplanung und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

## **§ 2 Rechtliche Voraussetzungen**

Die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Durchführung der in §1 beschriebenen und in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen werden vom Kreis geschaffen.

Dazu gehören auch die Durchführung der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen sowie der Abschluss der erforderlichen technischen und kostenrelevanten Regelungen mit den betroffenen Versorgungsträgern.

Der Kreis stellt die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter frei, die sich ggf. daraus ergeben könnten, dass die in § 1 aufgeführten Maßnahmen ohne ein förmliches Planfeststellungsverfahren nach § 37 Str WG durchgeführt werden.

Die erforderliche Auditierung der Maßnahme, entsprechend den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen – E-SAS, wird von der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Die Aufforderung hierzu einschließlich Bereitstellung der Unterlagen ist rechtzeitig vom Kreis zu veranlassen (Planungsphase und Verkehrsfreigabe).

Vor Vergabe der Baumaßnahmen erkundigt sich der Kreis bei der Straßenbauverwaltung, ob die anteiligen Mittel zur Verfügung stehen.

## **§ 3 Ausschreibung und Abwicklung der Maßnahme**

Der Kreis führt die Baumaßnahme in Abstimmung und Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch und ist für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung Vertragsabwicklung und Schlussrechnung zuständig.

Vor Veröffentlichung der Baumaßnahme wird der Straßenbauverwaltung das Blankett zur Durchsicht vorgelegt.

Der Kreis schreibt die Arbeiten im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung (VOB, Teil A) aus. Grundlage hierfür sind die einvernehmlich abgestimmten Planunterlagen und straßenbautechnischen Vorgaben. Die geltenden Vergaberichtlinien und Vorschriften sind zu beachten.

Die Vergabe der Bauleistungen und der Lieferungen erfolgt auf das wirtschaftlichste und annehmbarste Angebot. Zur Bereitstellung des vereinbarten Kostenanteils wird der Straßenbauverwaltung eine vollständige Ausfertigung des Bauvertrages vorgelegt.

Die im Zuge der Baudurchführung zu leistenden Kostenanteile auf die Abschlagszahlungen bzw. auf die Schlusszahlung werden von der Straßenbauverwaltung zeitnah an den Kreis überwiesen.

Für die Zahlungsabwicklung übergibt der Kreis die „sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig“ festgestellten Rechnungen in dreifacher Ausfertigung.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme erhält die Straßenbauverwaltung die festgestellten, prüf-fähigen Abrechnungsunterlagen. Die Straßenbauverwaltung hat jederzeit das Recht zur Einsicht in die Vertragsunterlagen der Baumaßnahme.

Der Kreis benennt der Straßenbauverwaltung namentlich den verantwortlichen Bauleiter der Maßnahmen und erklärt verbindlich, dass alle rechtlichen Voraussetzungen (Baurecht) zur Durchführung der Maßnahmen vorliegen. Die Bauüberwachung wird vom Kreis wahrgenommen.

Der Kreis übernimmt während der Baudurchführung die Verkehrssicherungspflicht und schließt hierfür eine gesonderte Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung ab. Der zuständigen Straßenmeisterei Unna ist der Baubeginn 4 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

Es darf ausschließlich nach Ausführungsunterlagen gebaut werden, die vorher einen Sichtvermerk der Straßenbauverwaltung erhalten haben. Durch den Sichtvermerk übernimmt die Straßenbauverwaltung keine Haftung für die Richtigkeit der Ausführungsunterlagen.

Der Kreis räumt der Straßenbauverwaltung das Recht ein, die Arbeiten im Zuge der L 821 ständig daraufhin zu überwachen, ob die Arbeiten den Aufträgen entsprechend sach- und fachgerecht ausgeführt werden. Er erklärt sich damit einverstanden, dass die Straßenbauverwaltung dem Kreis oder den beauftragten Firmen nach Absprache Weisungen erteilen kann, sofern die Arbeiten nicht sach- und fachgerecht durchgeführt werden. Unter dieses Weisungsrecht fallen auch sämtliche Verkehrsregelungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Vor oder mit der eigentlichen VOB- Abnahme und nach Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme, erfolgt, nach den für die Straßenbauverwaltung geltenden Richtlinien und Bestimmungen, eine Abnahme zwischen dem Kreis und der Straßenbauverwaltung. Der Kreis fertigt das Protokoll über die Abnahme der Baumaßnahme an und sendet es der Straßenbauverwaltung (SM u. RNL) zu.

Die Verkehrssicherungspflicht endet erst nach Beseitigung der evtl. bei der Abnahme festgestellten Mängel mit schriftlichem Bescheid der Straßenbauverwaltung. Die zur Landesstraße gehö-

renden Flächen, Bauwerke, Einrichtungen und Ausstattungen gehen anschließend an die Straßenbauverwaltung über.

Der Kreis überwacht die Verjährungsfristen für Mängelansprüche und macht die Mängelansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend. Er wird die Straßenbauverwaltung drei Monate vor Ablauf der Verjährungsfristen für die Anlagen, die im Eigentum und der Unterhaltung der Straßenbauverwaltung stehen bzw. in die Unterhaltung der Straßenbauverwaltung übergehen, zu einer abschließenden Kontrolle einladen.

Sind auf Grund der geplanten Umbaumaßnahmen ggf. Kompensationsmaßnahmen erforderlich, so wird der Kreis die Straßenbauverwaltung von den mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Maßnahmen in Kenntnis setzen.

Die Bepflanzungsmaßnahmen, einschließlich einer zweijährigen Erziehungs- und Entwicklungspflege, werden vom Kreis durchgeführt und finanziert.

Die Bepflanzung im Allgemeinen, und insbesondere die Gestaltung des Innenkreises sowie der Verkehrsinseln erfolgt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung, welche die zur Landesstraße gehörenden Grünflächen nach Abschluss der Entwicklungspflege unterhält.

#### **§ 4 Haftung**

Schäden und Versäumnisse, die bei der Bauausführung entstehen, sind wie Baukosten zu behandeln und gehen zu Lasten des Kreises. Sofern sie jedoch durch Vorsatz oder sehr grobe Fahrlässigkeit der Straßenbauverwaltung, des Kreises oder deren Bedienstete verursacht werden, haben diese dafür einzustehen. § 254 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Unbeschadet hiervon stellt der Kreis die Straßenbauverwaltung und die für sie tätigen Bediensteten von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Baumaßnahme frei, die gegen die Straßenbauverwaltung oder einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden. Die Haftung und Freistellung beinhaltet auch evtl. Prozessführungskosten.

#### **§ 5 Kostentragung**

Die Kosten für die Umgestaltung des Netzknotens 4411 101 zum Kreisverkehrsplatz einschließlich der Begrünung und Bauvorbereitungsaufwendungen werden vom Kreis getragen. Die Straßenbauverwaltung beteiligt sich an diesen Kosten mit 65.000 € als anteiligen Kostenbeitrag, die sie für eigene Aufwendungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ohne den Umbau zum Kreisverkehrsplatz hätte aufwenden müssen. Mit diesem Kostenanteil sind auch sämtliche Nachteile, Schadensansprüche und alle weiteren Folgekosten abgegolten.

Der Kreis erklärt sich bereit, die gesamte Baumaßnahme auf eigenen Wunsch zu planen, auszuschreiben und abzuwickeln.

Deshalb erhebt der Kreis keinen Anspruch auf die Erstattung von Planungs-, Personal- und Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Straßenkreuzung zum Kreisverkehrsplatz anfallen.

## **§ 6 Grunderwerb**

Der erforderliche Grunderwerb zur Umsetzung der Maßnahme wird durch den Kreis geregelt. Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellen und Ändern von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten, Beurkundungen, Vermessung und Vermarkung trägt der Kreis.

Die Grunderwerbs- und Vermessungskosten (Vem. GebO NW) gehören zu den Herstellungskosten.

Grundstücksflächen, die künftig zum Straßenkörper und zur Straße der L 821 gehören, sind der Straßenbauverwaltung lasten- und kostenfrei zu übertragen. Der Kreis führt auch die Berichtigung des Katasters durch.

Vor Durchführung der Schlussvermessung wird die Straßenbauverwaltung zur Anerkennung und Festlegung der neuen Eigentumsgrenzen hinzugezogen.

## **§ 7 Versorgungsleitungen und Beleuchtung**

Die notwendigen Sicherungen, Verlegungen und Angleichungen bestehender Versorgungsleitungen führt der Kreis in Abstimmung mit den betroffenen Versorgungsträgern durch.

Bestehende Verträge bleiben unberührt.

Sind Versorgungsträger gegenüber der Straßenbauverwaltung nicht bzw. teilweise folgekostenpflichtig, so trägt der Kreis aufgrund einer entsprechenden Erklärung gegenüber den Versorgungsunternehmen die Kosten.

Der Kreis verpflichtet sich daher, rechtzeitig entsprechende Kostenübernahmeverträge oder adäquate Regelungen mit den Versorgungsträgern zu treffen.

Die Benutzung von Straßengrundstücken für Versorgungsleitungen, Beleuchtungsanlagen und sonstige Einrichtungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

Zu den Abstimmungsterminen mit den Versorgungsträgern ist die Straßenbauverwaltung einzuladen oder vom Ergebnis zu unterrichten.

Versorgungsleitungen sind nach Möglichkeit aus dem Bereich des eigentlichen Kreisverkehrs zu verlegen. Innerhalb von Straßenverkehrsflächen sind sie für SLW 60 zu bemessen.

## **§ 8 Straßenentwässerung**

Für die Straßenentwässerung ist der Bauentwurf maßgebend. Eine Änderung der Einleitungsrechte ist nicht vorgesehen. Das vorhandene Straßenentwässerungssystem bleibt, abgesehen von kleineren notwendigen Anpassungen, in seinen Grundzügen erhalten.

Die Anpassungs- und Änderungskosten für eine ordnungsgemäße Entwässerung der Landesstraße und der Kreisverkehrsplatzflächen gehen zu Lasten des Kreises. Die Straßenentwässerungseinrichtungen und Rohre sind für SLW 60 auszulegen. Der vereinbarte Anteil der Straßenbauverwaltung bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9 Verkehrszeichen**

Die Verkehrszeichen, einschließlich Markierung und Wegweisende Beschilderung (Beschilderungsentwürfe), sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Die Beschilderungs- und Markierungspläne werden vom Kreis erstellt. Die Anordnung der Straßenverkehrsbehörde ist maßgebend.

Der Kreis übergibt der Straßenbauverwaltung die angeordneten Planunterlagen einschließlich der Verkehrsführungspläne.

Die bauzeitliche Verkehrsführung ist in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung so zu planen und einzurichten, dass hierdurch eine möglichst nur geringe Behinderung auf den angeschlossenen Ästen verursacht wird.

Als Verkehrszeichen sind randverstärkte Schilder Folientyp II auszuschreiben.

## **§ 11 Zahlungen**

Die Straßenbauverwaltung zahlt ihren Anteil in Höhe von 65.000 € (einschl. MwSt.) nach Vorlage der zahlungsbegründeten Unterlagen, entsprechend dem Baufortschritt, auf die Abschlags- oder Schlussrechnung(en) an den Kreis.

## **§ 12 Salvatoresche Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis und die Straßenbauverwaltung sichern für diesen Fall zu, die betroffenen Regelungen, durch solche zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck wieder erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

## **§ 13 Baulast und Fertigstellung**

Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltungs- und Winterdienstgrenzen werden nachträglich durch Lageplaneintragungen festgelegt.

Nach Fertigstellung erfolgen die Übergabe der Straßenteile und die Eigentumsübertragung. Der Kreis übergibt der Straßenbauverwaltung spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme genaue und vollständige Bestandsunterlagen für den Fall, dass gegenüber der Ausführungsplanung Änderungen oder Ergänzungen im Zuge der Bauausführung vorgenommen werden.

## § 14 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## § 15 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Gelsenkirchen vereinbart.

## § 16 Anzahl der Ausfertigungen

Der Kreis erhält zwei Ausfertigungen, die Straßenbauverwaltung drei Ausfertigungen dieser Vereinbarung.

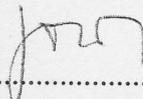
## § 17 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft.

Für die Straßenbauverwaltung  
Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Der Leiter der Regionalniederlassung Ruhr

Bochum, den 27.11.08.....

Im Auftrag

  
.....  
(Michael Gebert)

Für den Kreis Unna

Unna, den.....

.....  
(Der Landrat)

In Vertretung:

.....  
(Dr. Detlef Timpe)